

# Anzeige für erlaubnispflichtige Schusswaffen

gem. § 37a WaffG

über die/den (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe\* - §37a Abs. 1 Nr. 1 (Daten s. Rückseite)
- Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe\* - §37a Abs. 1 Nr. 2 (Daten s. Rückseite)
- Umbau einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe\* - §37a Abs. 1 Nr. 3a
- Austausch eines wesentlichen Teils\* - § 37a Abs. 1 Nr. 3b
- Herstellung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe\* - §37a Abs. 1 Satz 2 (Daten s. Rückseite)
- Einbau eines zugelassenen Blockiersystems (§ 37a Abs. 1 Satz 3)
- Ausbau eines zugelassenen Blockiersystems (§ 37a Abs. 1 Satz 3)

Ich (Anzeigende/-r) \_\_\_\_\_  
Doktorgrad, Familienname, ggf. frühere Name(n), Geburtsname, Vorname (ggf. Name der Firma / Verein, Gegenstand des Unternehmens)

Meine NWR-ID-Nummern:

Person: P \_\_\_\_\_ Erlaubnis: E \_\_\_\_\_  
(sofern vorhanden) (sofern vorhanden)

geboren am: \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Ort, ggf. Land)

Geschlecht: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit(en): \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat) Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz

zeige hiermit den am \_\_\_\_\_ eingetretenen,  
Datum an dem der o.g. Sachverhalt eintrat

oben markierten Sachverhalt für nachfolgend aufgeführte Waffe an:

EU-Kategorie der Waffe: - \_\_\_\_\_ - (A,B,C)

Art der Waffe : \_\_\_\_\_ Modellbezeichnung: \_\_\_\_\_  
(z.B. Repetierbüchse / Bockdoppelflinte etc.)

Hersteller: \_\_\_\_\_ Seriennummer: \_\_\_\_\_

Kaliber /Mun.-  
Bezeichnung: \_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_

Jahr der  
Fertigstellung: \_\_\_\_\_ Jahr der Verbringung  
in den Geltungsbereich des WaffG: \_\_\_\_\_  
(sofern bekannt) (sofern bekannt)

NWR-ID der Waffe und /oder des/r Waffenteils(e) : \_\_\_\_\_

§ 37a WaffG: Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 WaffG hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. die Überlassung, 2. den Erwerb, 3. die Bearbeitung durch a) Umbau oder b) Austausch eines wesentlichen Teils.

Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 WaffG hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entspert wird.

A. bei ÜBERLASSUNG oder HERSTELLUNG:

Daten des Erwerbers:

P-ID: P \_\_\_\_\_  
(sofern bereits vorhanden)

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

wohnhaft in:

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat) Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz

Nr. der Waffenbesitzkarte: \_\_\_\_\_ E-ID: E \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

Datum der Überlassung: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

---

B. bei ERWERB:

Daten des Überlassers:

P-ID: P \_\_\_\_\_  
(sofern bereits vorhanden)

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

wohnhaft in:

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat) Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz

Nr. der Waffenbesitzkarte: \_\_\_\_\_ E-ID: E \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

Datum des Erwerbs: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

---

Entsprechende Nachweise / Dokumente zu der vorliegenden Anzeige

wie folgt: \_\_\_\_\_

- sind beigelegt
- werden nachgereicht
- Ich beantrage die Ein-/Austragung o.g. Waffe\* in meinen Europ. Feuerwaffenpass
- Ich beantrage die Ein-/Austragung o.g. Waffe\* in o.g. Waffenbesitzkarte

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Anzeigende/-r)

\*Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.3 (zu WaffG § 1 Abs. 4)

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit im Waffengesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind.